

Satzung vom 29.6.1989

über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen der Zechensiedlung "Neue Kolonie" in Recklinghausen-Suderwich

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21.6.1988 (GV NW S. 319) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.10.1987 (GV NW S. 342) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 19.6.1989 folgende Satzung beschlossen:

§1

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet der Satzung wird begrenzt im Norden von der rückwärtigen Grenze der Grundstücke auf der nördlichen Seite der Bruktererstraße und der rückwärtigen Grenze der Grundstücke auf der westlichen Seite der Cheruskerstraße zwischen Brukterer- und Friesenstraße, im Osten durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke auf der östlichen Seite der Cheruskerstraße, im Süden durch die Henrichenburger Straße und im Westen durch die Sachsenstraße. Ausgenommen vom Geltungsbereich der Satzung ist das Haus Cheruskerstraße 27. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§2

Sachlicher Geltungsbereich

Gem. § 62 Abs. 2 Nr. 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen bedürfen aufgrund dieser Satzung, die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugen und Dacheindeckung, Solaranlagen sowie der Austausch von Fenstern, Türen, Umwehrungen sowie durch Außenwandbekleidungen der Baugenehmigung.

§3

Fassadengestaltung

(1) **Materialwahl**

Das äußere Erscheinungsbild der von der öffentlichen Verkehrsfläche aus einsehbaren Fassadenflächen ist zu erhalten. Jegliche Verkleidung der verputzten Fassadenflächen mit Klinker, Riemchen, Holz oder ähnlichen Verblendern ist unzulässig. Bei Erneuerung oder Instandsetzung ist unstrukturierter Reibputz ohne Ornamente zu verwenden.

(2) **Farbwahl**

Jeder Baukörper ist unabhängig von der Zahl der Eigentümer einheitlich zu gestalten. Zugelassene Farbtöne für den Anstrich der Fassaden sind grau, umbra und hellbraun. Sockel und Gesimse sind im selben Farbton dunkel abzusetzen. Die Fenstereinfassungen, die Fensterrahmen und Flügel sind weiß zu streichen.

(3) **Fenster**

Die straßenseitigen Fensteröffnungen dürfen in ihrer Anzahl und nicht verändert werden. Von außen aufgesetzte Rolladenkästen und Einsatzrolladen, die die Höhe des Fensters verringern, sind unzulässig. Bei Fensterern mit Stichbögen sind diese bei einer Fenstererneuerung wieder aufzunehmen. Bei Fenstererneuerungen, an der von der öffentlichen Verkehrsfläche aus

einsehbaren Fassade sind die Fenster durch ein Querholz (Kämpfer) im oberen Fensterdrittel zu unterteilen.

§4 Dächer

- (1) Dachform und Aufbauten
Die vorhandene Dachform darf nicht verändert werden. Dacheinschnitte sind unzulässig. Zusätzliche Dachaufbauten (Gauben) sind zulässig, wenn sie im stehenden Format in der Achse der darunterliegenden Fenster mit abgesclepptem Dach ausgeführt werden. Dachflächenfenster von über 1 qm Größe sind ebenfalls in der Achse der darunterliegenden Fenster einzubauen.
- (2) Dachmaterialien
Die Dacheindeckung hat an jedem Baukörper einheitlich zu erfolgen. Als Eindeckung sind zulässig naturrote Hohlfalz-, Falz- oder Doppel-S-Pfannen.

§5 Um- und Anbauten

Anbauten an der Rückseite der Gebäude sind in Material und Farbwahl dem Hauptbaukörper anzupassen.

§6 Nebenanlagen

Garagen dürfen in Beton oder verputztem Mauerwerk ausgeführt werden. Zulässig sind Flachdächer, Pultdächer und Satteldächer und eine Dachneigung max. 45 °, wobei die Firsthöhe von Satteldächern nicht mehr als 4,5 m über Oberkante gewachsenen Bodens betragen darf. Türöffnungen von mehr als 3 m Breite sind durch einen Mauerwerkspfeiler zu unterteilen. Die Garagen haben sich dem Hauptbaukörper anzupassen.

§7 Freiflächengestaltung

Die Abstandsflächen zwischen den Häusern dürfen mit Verbundpflaster, Platten, Asche oder ähnlichem befestigt werden. Großflächiger Asphalt oder Betonbefestigungen sind unzulässig. Falls die Abstandsflächen zwischen den Gebäuden durch Tore geschlossen werden sollen, sind diese mindestens 1 m von der Vorderkante der Gebäude zurückversetzt anzubringen. Zulässig sind offene Konstruktionen aus Holz, Metall oder Drahtgeflecht bis zu einer Höhe von 1,50 m. Als Abgrenzung der hinteren Gartenbereiche sind zulässig: Holz- und Drahtgeflechtzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m sowie Hecken.

§8 Werbeanlagen

Es sind nur nichtselbstleuchtende Werbeanlagen an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 50 x 50 cm zulässig. An den Häusern Sachsenstraße 161 und 155 sowie Bruckerstraße 1 und 2 darf die Größe der Werbeanlagen in der Länge die Breite der Schaufenster nicht übersteigen und in der Höhe das Fenstergesims im 1. Obergeschoss nicht überragen.

§9
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann gem. § 79 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 10
Ausnahmen und Befreiungen

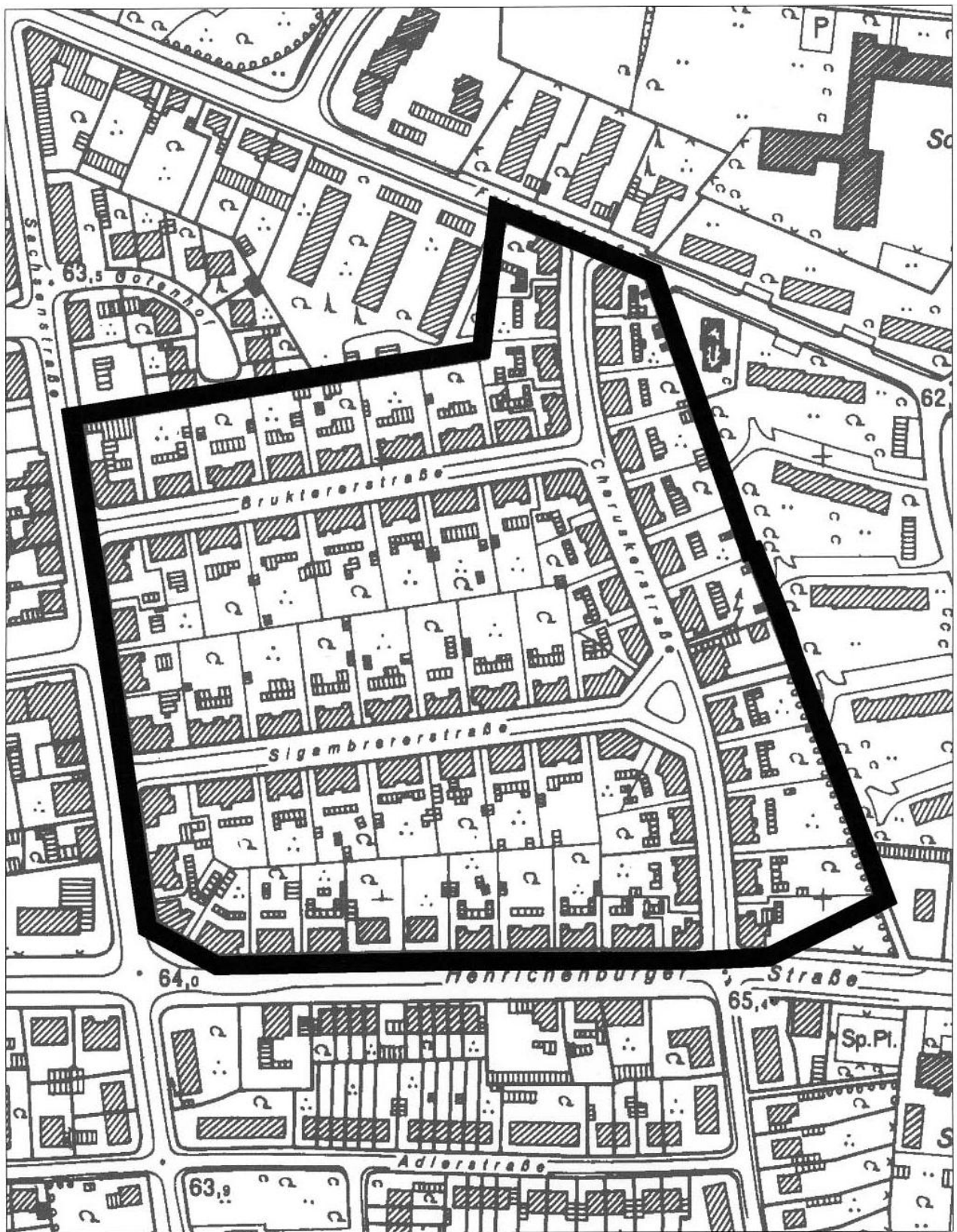
Gem. § 68 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen können Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führte und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 22 am 04.07.1989

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen der Zechensiedlung "Neue Kolonie" in Recklinghausen-Suderwich vom 26.06.1989



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches